



**SOS
KINDERDORF**

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089/126 06-0
Telefax 089/126 06-404

www.sos-kinderdorf.de
service@sos-kinderdorf.de

**Ihre persönliche Spendennummer:
PSN0408897197**

10.01.2026
KA 411326

Frau
Barbara Augenstein
und R. Krause
Guggmühleweg 11
79410 Badenweiler

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag (Einzelposten siehe Rückseite)

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Bestätigung Nr. 0027249978

PSN0408897197

Name und Anschrift der / des Zuwendenden:

Frau Barbara Augenstein, Guggmühleweg 11, 79410 Badenweiler

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:

EUR 50,00 / fünfzig / im Zahlungsjahr 2025

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der anerkannten gemeinnützigen Zwecke von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes München Abteilung Körperschaften, StNr. 143/221/90140, vom 10.12.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie der anerkannten gemeinnützigen Zwecke von Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe und des Wohlfahrtswesens verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

München, 10.01.2026

Georg Falterbaum
Vorstand des SOS-Kinderdorf e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Genehmigung zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß Abschn. 111, Abs. 4 EStR wurde vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 04.09.1997 erteilt.